

**Ordnung des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und  
Sozialwissenschaften zur Verleihung der Bezeichnungen  
„Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“  
vom 20. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Präambel**

Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ wird vom Fachbereich 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Erwartung verliehen, dass die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor eine enge Verbindung zum Fachbereich pflegt und sich auf ihrem/seinem Fachgebiet in Forschung und Lehre beteiligen wird.

**§ 1 Allgemeine Rechtstellung und Verleihungsvoraussetzungen**

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ kann am Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften Personen verliehen werden, die auf einem im Fachbereich vertretenen Fachgebiet
  - a) entweder hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erbracht haben,
  - oder
  - b) hervorragende wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben,und den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.
- (2) Die Verleihung setzt eine fünfjährige erfolgreiche, selbständige und einschlägige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten qualitativ nachzuweisen ist. Diese Lehrtätigkeit sollte an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen

Hochschulen erbracht worden sein. Hervorragende Leistungen auf einem Fachgebiet liegen vor, wenn sie den Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsprofessorinnen/ Universitäts-professoren gemäß § 36 HG entsprechen. Die Bewertung der aufzuweisenden wissenschaftlichen Leistungen soll unter Zugrundelegung des Anforderungsniveaus für Professuren erfolgen. Leistungen in der beruflichen Praxis gemäß § 36 Abs. 3 HG sollen in Publikationen zugänglich sein.

- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann die Lehrtätigkeit auch weniger als fünf Jahre umfassen; sie darf jedoch drei Jahre nicht unterschreiten. In diesem Fall ist durch die Antragssteller eine zusätzliche Begründung beizufügen, warum ein besonders starkes Interesse an der Gewinnung dieser Persönlichkeit für die Westfälische Wilhelms-Universität besteht.
- (4) In der Regel sollte die/der Vorgeschlagene promoviert sein. Ist dies nicht der Fall, sollte durch die Antragssteller eine zusätzliche Begründung beigefügt werden, warum ein besonders starkes Interesse an der Gewinnung der Persönlichkeit für die Westfälische Wilhelms-Universität besteht.
- (5) Hauptberuflichen Professorinnen/Professoren und habilitierten Lehrkräften, die bereits Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität sind, kann die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ nicht verliehen werden.
- (6) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.
- (7) Durch die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ wird die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität erworben. Soweit die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Hochschule ist, nimmt sie/er an Wahlen nicht teil.
- (8) Durch die Verleihung ergibt sich eine Lehrverpflichtung im Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften von zwei Semesterwochenstunden oder äquivalenten Leistungen.

## **§ 2 Verleihungsverfahren**

- (1) Über die Verleihung entscheidet der Fachbereichsrat. Er eröffnet das Verfahren und entscheidet auf Basis der Empfehlung des eingesetzten Ausschusses über die Verleihung der Bezeichnung.

- (2) Antragsberechtigt für einen Verleihungsvorschlag sind alle am Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften hauptamtlich, und nicht nur auf Zeit, tätigen Professorinnen und Professoren.
- (3) Verleihungsvorschläge sollen von zwei Professorinnen/Professoren beantragt werden, die gemeinsam eine schriftliche Begründung zur/zum Vorgeschlagenen verfassen sollten.
- (4) Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ sind in dem erforderlichen Umfang unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1-4 zu begründen. In der schriftlichen Begründung ist insbesondere auf die Persönlichkeit der/des Vorgeschlagenen, auf ihre/seine bisherigen beruflichen oder wissenschaftlichen Leistungen, auf ihre/seine bisherige Lehrtätigkeit sowie auf das besondere Interesse des Fachbereichs an der Gewinnung der Persönlichkeit einzugehen.
- (5) Dem Vorschlag sind beizulegen:
  - ein Lebenslauf der/des Vorgeschlagenen,
  - eine Darstellung der beruflichen oder wissenschaftlichen Leistungen,
  - ggf. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde der/des Vorgeschlagenen,
  - ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der/des Vorgeschlagenen,
  - die wichtigsten Veröffentlichungen der/des Vorgeschlagenen,
  - Nachweise über Umfang und Inhalt der bisherigen Lehrtätigkeit der/des Vorgeschlagenen inkl. der bisherigen Evaluationsergebnisse.
- (6) Die Entscheidung des Fachbereichsrats über die Eröffnung des Verfahrens erfolgt in geheimer Abstimmung. Entscheidet der Fachbereichsrat, das Verfahren zu eröffnen, setzt er zur Feststellung der Eignung der/des Vorgeschlagenen sowie zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine Kommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission entsprechen (§ 3 Berufsordnung der WWU).
- (7) Zur Beurteilung der Leistungen sowie der erforderlichen Lehre gemäß den vorstehenden Kriterien bestellt die Kommission mindestens zwei Gutachter. Mindestens ein Gutachten muss von einer auswärtigen Professorin/einem auswärtigen Professor einer Universität oder einer Forschungseinrichtung, die einer Universität vergleichbar ist, erstellt werden.

- (8) Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratung legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Bericht mit einer Empfehlung vor, über die der Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Vorschlag gilt nur dann als angenommen, wenn außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für ihn stimmt, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Berufung vorgenommen wird.
- (9) Alle Professorinnen/Professoren des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften sind berechtigt, an den Tagesordnungspunkten zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ der Sitzungen des Fachbereichsrats beratend teilzunehmen.

Die Dekanin/Der Dekan zeigt der Rektorin/dem Rektor die Entscheidung des Fachbereichsrats an.

### **§ 3 Verleihung**

Die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ wird von der Dekanin/dem Dekan ausgehändigt. Die/Der Ernante erhält ebenfalls eine Urkunde über ihren/seinen Status als Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die/Der Ernante gibt der Dekanin/dem Dekan gegenüber in feierlicher Form die Versicherung ab, dass sie/er eine enge Verbindung zur Westfälischen Wilhelms-Universität pflegen und sich auf ihrem/seinem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligen wird.

### **§ 4 Weiterführung der Bezeichnung**

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann vom Fachbereichsrat widerrufen werden, wenn die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre/seine Stellung erfordert, verletzt hat, oder wenn er/sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres ihre/seine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht

ausgeübt hat.

- (3) Die Verleihung der Bezeichnung kann von der Westfälischen Wilhelms-Universität zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

## **§ 5 Inkrafttreten**

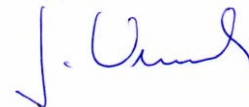
- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Ordnung des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor vom 14. Juni 2010“ (AB Uni 12/2010, S. 940 f.) außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 - Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 29.06.2016. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 20. Dezember 2016

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels